



**TOP 28**

**Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden (Beilage 63)**

**Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Dezember 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode,

die Beilage 63 wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine ganze Reihe an ähnlichen Vorgängen in den nächsten Jahren einleiten. Die Fusion von Kirchenbezirken wird ein normales Geschehen in unserer Landeskirche werden. Hierzu haben wir auf dieser Tagung auch einen TOP zum Dekanatsplan, der uns diese weitere große Veränderung der kirchlichen Landschaft vor Augen führt. Dieser Dekanatsplan zeigt, welche inhaltlichen Voraussetzungen zu Fusionsgesprächen von Kirchenbezirken führen sollen. Am Schluss dieser Gespräche muss ein Kirchliches Gesetz stehen, dass die Fusion vollzieht. Die Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden sind diesen Prozess angegangen und haben ihn zumindest formal abgeschlossen.

Als Ergebnis haben beide Bezirkssynoden im Frühjahr dieses Jahres mit großer Mehrheit einer Fusion zugestimmt.

Die Beilage 63 regelt in Artikel 1 den neuen Namen des Kirchenbezirks, der Evangelischer Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden heißen soll. Die bisherigen Kirchenbezirke Blaufelden und Crailsheim werden aufgehoben. Von Interesse ist vielleicht für Sie, liebe Geschwister, noch, dass bis zur nächsten Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynode des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden. Bei allen anderen Gremien wird es genauso gehandhabt. In Artikel 3 wird ein weiterer wichtiger Punkt festgelegt, die Aufgaben des Dekanatamtes sind künftig mit der Pfarrstelle Crailsheim Johanneskirche Nord verbunden.

Artikel 5 regelt den Übergang der Mitarbeitervertretungen und die Neuwahl der MAV. Hier ist ein neuer Absatz 4 auf Bitten des Oberkirchenrates und in Abstimmung mit der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung eingefügt worden. Dieser regelt, dass der Wahlvorstand für die Neuwahl der MAV von beiden Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Blaufelden und Crailsheim benannt wird. Dies dient der Vereinfachung der Neuwahlen.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung im September den Entwurf und die Beilage ausführlich besprochen, schon vorausschauend, dass ähnliche Entwürfe folgen werden.

Der Rechtsausschuss hat den einzelnen Artikeln der Beilage 63 einstimmig zugestimmt und empfiehlt die Beilage 63 durch die Landessynode zu verabschieden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller